



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach

Ihre Nachricht
22.04.2025

Unser Zeichen
3-4622-REG-143-19317/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 130
Doris Winkler

Datum
27.05.2025

**Bauleitplanung Markt Teisnach;
Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem Deckblatt Nr. 10 und Änderung des Bebauungsplanes mit einem Deckblatt Nr. 8 (GEe „Brandlwiese“);
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Durch die geplante Maßnahme sind weder Trinkwassereinzugs- oder Wasserschutzgebiete noch uns bekannte Wasserfassungen betroffen.

Der Markt Teisnach wird komplett über Fernwasser (Wasserversorgung Bayerischer Wald) versorgt. Die Wasserversorgung gilt als gesichert.

Abwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehenden Kanäle zur Kläranlage Teisnach abgeleitet. Die bestehende Kläranlage ist teils überlastet bzw. entspricht nicht vollumfänglich den Regeln der Technik. Gem. Bescheid (Az. 23-641-01-01)



vom 23.01.2025 sind daher zwingend bis Ende 2026 Anpassungsmaßnahmen an der Kläranlage sowie bis Ende 2028 Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Fremdwasserproblematik durchzuführen.

Von der Marktgemeinde wird aktuell geprüft, inwieweit die zusätzliche Reinigungsleistung der ertüchtigten Abwasseranlage der Firma Pfeleiderer bei der Auslastung der Kläranlage Teisnach berücksichtigt werden kann.

Ob das Abwassersystem sowie die Kläranlage zur Aufnahme des anfallenden Abwassers aus dem GEE „Brandlwiese“ ausreichend leistungsfähig sind, ist vom Markt Teisnach zu überprüfen und nachzuweisen.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgen soll. Anfallendes Niederschlagswasser soll entweder auf dem Grundstück versickert oder in den Kanal der Gemeinde eingeleitet werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung möglich ist.

Bei Gewerbegebieten ist bei einer unterirdischen Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer grundsätzlich eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Misch-/ Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 BayWG ist die Kommune zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Niederschlagswasserbeseitigung des geplanten Baugebietes ist nach den Regeln der Technik sicherzustellen. Falls die Niederschlagswasserbeseitigung durch die Kommune nicht gewährleistet werden kann, gilt die Erschließung als nicht gesichert.

Zunächst ist durch einen aussagekräftigen Sickertest festzustellen, ob eine Versickerung auf den Grundstücken grundsätzlich möglich ist. Sollte eine Versickerung möglich sein, sind für die konkreten Versickerungs- und Behandlungsanlagen zwingend ausreichend geeignete Flächen vorzuhalten. Falls aufgrund der Untergrundverhältnisse keine Versickerung möglich ist, ist durch den Erschließungsträger eine geeignete Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung sicherzustellen.

Wassersensibler Bereich / wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (<https://s.bayern.de/hios>) im UmweltAtlas dient als Orientierungshilfe in der Bauleitplanung, um mögliche Risiken im Hinblick auf verschiedene Wassergefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Der Planungsumgriff liegt lt. der Karte weder im wassersensiblen Bereich, noch sind Geländesenken und Aufstaubereiche oder potentielle Fließwege bei Starkregen verzeichnet. Aufgrund der vorhandenen Topographie kann bei extremen Niederschlagsereignissen jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich weitere Fließwege im Planungsbereich bilden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bei Geländeanschnitten muss zudem mit Hang- und Schichtwasseraustritten gerechnet werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler